

Das juristische Gutachten

A. Grundschrirte bei der Fallbearbeitung

In der Klausur (und prinzipiell auch bei Hausarbeiten) geht es darum, in der vorgegebenen Zeit die an den Sachverhalt anschließende(n) Fallfrage(n) in einem klaren gedanklichen Aufbau unter Erörterung der relevanten Rechtsprobleme mit stringenter rechtlicher Argumentation einer zutreffenden Lösung zuzuführen. Dabei sollte sorgfältig in vier Schritten vorgegangen werden:

1. Verstehen der Fallfrage
2. Erfassen des Sachverhalts
3. Entwickeln der Lösung
4. Erstellen des Gutachtens

➤ Warum schreiben wir Gutachten?

- Umfassende Erörterung aller relevanten Rechtsprobleme, nichts vergessen!
 - ➔ Rechtsgutachten werden in der Praxis zur Vorbereitung weiterer rechtlicher Maßnahmen (Klagen, Gesetzgebungsvorhaben, behördliche Maßnahmen) und müssen daher alle Eventualitäten berücksichtigen. Sofern die Voraussetzungen eines Prüfungspunkts nach dem Ergebnis ihrer Prüfung nicht vorliegen, müssen sonstige naheliegende Rechtsfragen gleichwohl unter der Überschrift **Hilfsgutachten** weiter geprüft werden, wobei zu unterstellen ist, dass die verneinte Voraussetzung vorliegt. Dieser Weg sollte indes nicht vor-schnell gewählt werden, da ein Hilfsgutachten regelmäßig nicht von der Musterlösung vorgesehen ist und die Notwendigkeit eines solchen daher ggf. einen falschen Lösungsweg indiziert.
- Hilft, alle Probleme des Falles aufzufinden (& mittels Auslegung zu bewältigen)
- Klarer, strukturierter gedanklicher Aufbau: Das Gutachten entwickelt die rechtlichen Gedanken erst im Laufe seiner Darstellung:
Von den Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmalen) zu den Konsequenzen (Rechtsfolgen)
- Nachvollziehbarkeit des Gedankenganges, deshalb Ergebnis immer zum Schluss!
- Zur Überzeugung des Lesers von eigener, vorgeschlagener Falllösung

B. Inhalt des Gutachtens

Das Gutachten soll die Ausgangsfrage eines Sachverhalts beantworten (z. B. „Hat die Verfassungsbeschwerde des A Aussicht auf Erfolg?“, „Hat A gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?“, „Hat sich A dadurch strafbar gemacht, dass er B eine Flasche auf den Kopf geschlagen hat?“). Die Ausgangsfrage bezieht sich immer auf einen **konkreten Sachverhalt** mit einem konkreten Fall.

Das bedeutet, dass alles, was nichts mit der Ausgangsfrage zu tun hat, im Gutachten überflüssig und damit falsch ist. Es werden sogar Punkte abgezogen, wenn der Verfasser nur sein vorher (auswendig) gelerntes Wissen „ablädt“, ohne dass diese Ausführungen wichtig sind für die Beantwortung der Ausgangsfrage. **Der Fallbezug muss an jeder Stelle deutlich werden!**

Da sich die Klausurlösung immer auf einen konkreten Fall – den Klausursachverhalt – bezieht, **sind Begriffe wie „hier“ oder „im vorliegenden Fall“ überflüssig**: Natürlich geht es um den vorliegenden Fall, das weiß aber auch der Korrektor! Aus dem gleichen Grund sollten Formulierungen wie „laut Sachverhalt“ oder „aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass...“ vermieden werden. Wichtig beim Verfassen eines Gutachtens ist die **richtige Schwerpunktsetzung**. Dadurch wird deutlich, dass der Verfasser die Probleme des Falles erkannt hat und nicht ohne eigenes Nachdenken ein bestimmtes Schema „abspult“. Unproblematisches muss kurzgehalten werden, die Schwerpunkte des Falles müssen dagegen ausführlicher bearbeitet werden.

Besonderheit bei Grundrechte-Klausuren: Da der **Schwerpunkt in Grundrechte-Klausuren in der Regel (fast) am Ende** liegt, muss man der Versuchung widerstehen, gerade am Anfang der Klausur einfache Aspekte zu ausführlich darzustellen. Dadurch gerät man am Ende der Bearbeitung in Zeitnot, wodurch nicht nur die wichtigen Ausführungen zu knapp geraten, sondern auch der Schwerpunkt der Klausur insgesamt falsch liegen wird.

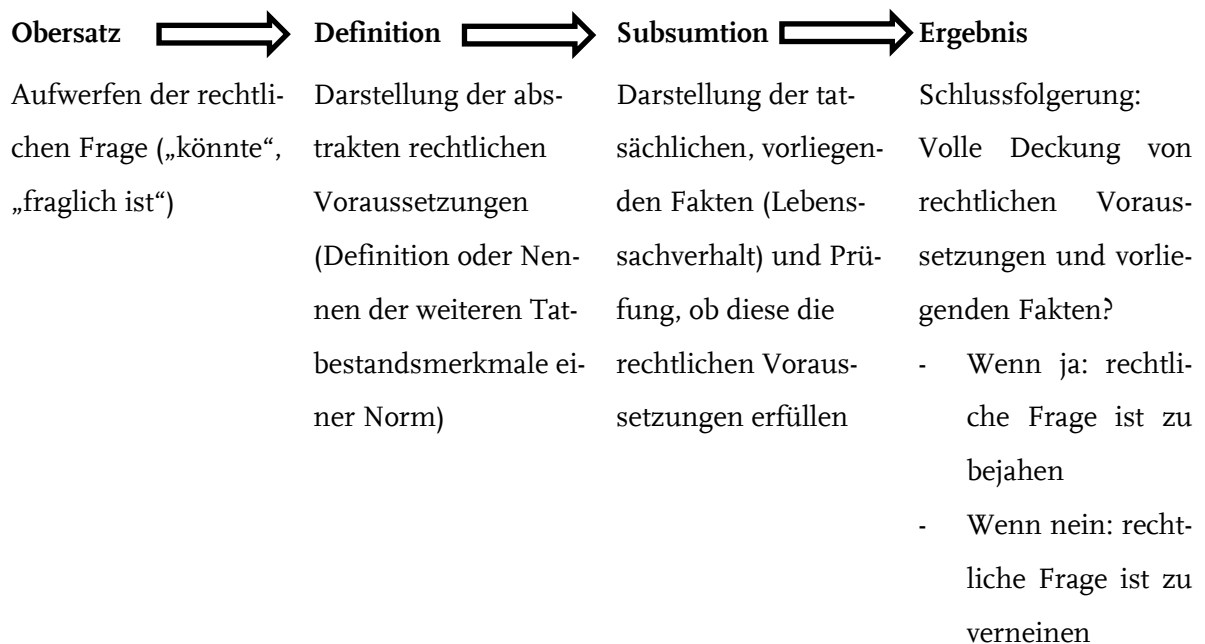
Insbesondere bei unproblematischen Zulässigkeitsvoraussetzungen kann im Sinne der Schwerpunktsetzung auf den Feststellungsstil (dazu sogleich unter D.) zurückgegriffen werden. Im Übrigen wird im Rahmen von Anfängerklausuren erfahrungsgemäß großer Wert auf die konsequente Beachtung des Gutachtenstils gelegt, sodass die Schwerpunktsetzung dadurch geleistet wird, dass unproblematisches zwar im Gutachtenstil aber möglichst kurz abgehandelt wird. Zum Beispiel bedarf es keiner umfassenden Erörterung der Merkmale des klassischen Eingriffsbegriffes sofern diese evident vorliegen.

Bei Zeitnot empfiehlt es sich zudem auch die Schranken-Schranken außer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz allenfalls im Feststellungsstil abzuhandeln sofern hier nicht ausnahmsweise Probleme angelegt sind.

C. Juristischer Gutachtenstil¹

Das Gutachten, das in aller Regel bei Klausuren und Hausarbeiten zu schreiben ist, wird im sog. **Juristischen Gutachtenstil** geschrieben (der Gegensatz dazu ist der Urteilsstil, der bei der Abfassung eines Urteils zur Anwendung kommt und damit in der praktischen Ausbildung – im Referendariat – seinen Platz hat).

➤ Denkschema beim Gutachtenstil:



Das Gutachten soll den Leser davon überzeugen, dass die vom Verfasser vorgeschlagene Lösung zutreffend ist. Im Gutachtenstil wird daher zunächst eine Frage aufgeworfen, die schrittweise mittels **logischer Schlussfolgerungen** beantwortet wird. Der Leser soll die Gedanken des Verfassers schrittweise nachvollziehen können, das Ergebnis steht also erst am Schluss (im Gegensatz zum Urteilsstil, bei dem es am Anfang steht). Dabei ist **in vier Schritten** vorzugehen (sog. „Vierschritt“).

Beispiel: A ist Brasilianer. Am 1. April 2023 wird er in Deutschland eingebürgert. Kann er sich am 17. April 2023 auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen?

I. Obersatz

Mittels des Obersatzes wird in Form einer **These** oder Vermutung vorgegeben, was in der Folge geprüft werden soll. Die These orientiert sich entweder an einer Norm, deren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen müssen, damit die Rechtsfolge der Norm gegeben ist, oder an dem Prüfungsschema

¹ Ausführlich hierzu s. *Hildebrand*, Juristischer Gutachtenstil, 3. Aufl. 2017.

selbst (so muss z.B. die gesamte Prüfung mit einem Obersatz eingeleitet werden, ebenso die einzelnen Unterpunkte).

Je nach Formulierung ist der **Konjunktiv** zu benutzen.

Fraglich ist, ob sich A auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen kann. Dann **müsste** er Deutscher sein. / A kann sich am 17. April 2023 auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen, **wenn** er zu dem Zeitpunkt Deutscher ist. / A **müsste** am 17. April 2023 grundrechtsberechtigt sein.

II. Definition

Im Anschluss werden die einzelnen Voraussetzungen der These definiert. Definitionen stehen im Gesetz (im Beispiel in Art. 116 Abs. 1 GG) oder müssen bei feststehenden Begriffen auswendig gelernt werden. Bei unbekannten Rechtsbegriffen oder im Notfall muss man sich selbst eine Definition in der Klausur herleiten und unter diese subsumieren.

Deutscher ist gem. Art. 116 Abs. 1 GG, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

„Definition“ an dieser Stelle kann aber auch bedeuten, dass lediglich die weiteren Voraussetzungen der These genannt werden.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, **wenn** die für sie notwendigen Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen. / Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, **wenn** ein Grundrecht verletzt ist. Dies ist der Fall, **wenn** ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts vorliegt, der nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

III. Subsumtion

Bei der Subsumtion² wird geprüft, ob der Sachverhalt unter die Definition „passt“. Hier wenden Sie Ihr Wissen auf den konkreten Fall an. In komplexeren Fällen bedarf es Folgerungen aus dem Sachverhalt, die nicht durch eine Wiederholung oder abstrakte Umschreibung der Definition umgangen werden dürfen. Diese Schlussfolgerung ist gekennzeichnet durch Formulierungen wie „**daher**“, „**so**“, „**mit**“, „**also**“, „**mithin**“, „**demnach**“, „**folglich**“, usw. Diese Worte signalisieren, dass aus einer

² Subsumtion von lat. *sub* = unter und lat. *sumere* = nehmen.

Problemdiskussion eine Schlussfolgerung gezogen wird. Die Subsumtion ist sprachlich durch die Verwendung des **Indikativs** gekennzeichnet.

A **wurde** am 1. April 2023 eingebürgert und **hat** seitdem die deutsche Staatsbürgerschaft. A ist **demnach** Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

IV. Ergebnis

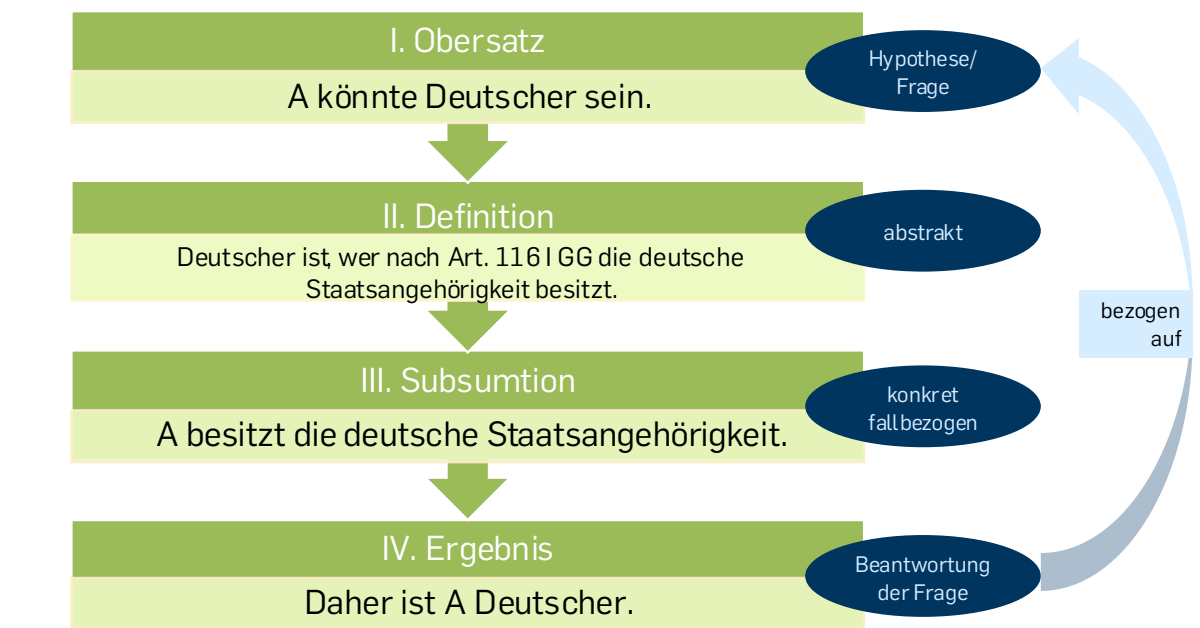
Im Ergebnis wird der eingangs aufgestellte Obersatz, also die These, positiv oder negativ beantwortet. Auch hier sind Formulierungen wie „also“, „mithin“, „somit“, (s.o.) zu benutzen.

Er kann sich **somit** auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen. / Er ist **folglich** grundrechtsberechtigt und kann sich auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen. / **Mithin** kann er sich auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen.

In der Regel wiederholen sich die Punkte I – II mehrfach, bevor eine Subsumtion erfolgen kann. Denn die Voraussetzungen haben in der Regel ihrerseits Voraussetzungen, die ihrerseits Voraussetzungen haben bzw. definiert werden müssen, bevor schließlich ein Sachverhaltselement unter eine der Voraussetzungen/ Definitionen subsumiert werden kann.

Der oben dargestellte Vierschritt kann sich daher beliebig oft wiederholen („Schachtelprüfung“). Wichtig ist dabei, dass immer wieder Obersätze gebildet werden, damit der Fallbezug gewahrt bleibt. **Ohne ständige Obersätze wird die Lösung zu abstrakt**, sie ist dann im „Lehrbuchstil“ gehalten.

Der Gutachtenstil



8

LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSÖKONOMIK
Wiss. Mit. Leonie Schultenburg

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM
RUB

D. Urteilsstil

Der Urteilsstil – das Gegenstück zum Gutachtenstil – ist gekennzeichnet durch Wörter wie „**da**“ und „**weil**“, also Formulierungen, die die Begründung nach dem Ergebnis nennen. **Solche Formulierungen (Kausalsätze jeder Art) und Wörter sind in einer Klausur immer zu vermeiden.** Im Urteilsstil kommt das Ergebnis zuerst, anschließend die Definition und zuletzt die Subsumtion.

An bestimmten Stellen im Gutachten ist es jedoch zulässig bzw. sogar geboten, eindeutig vorliegende Voraussetzungen in einem Satz abzuhandeln. Hierdurch kann man auch deutlich machen, dass man Problematisches von Unproblematischem trennen und so den Schwerpunkt richtig setzen kann. Das kann entweder im **Feststellungsstil** oder im **verkürzten Gutachtenstil** (Obersatz – Definition/Subsumtion – Ergebnis → „Ebenenvermischung“) erfolgen.

Hat A von Anfang an die deutsche Staatsangehörigkeit, wäre es falsch, seine Grundrechtsberechtigung in der Klausur in der dargestellten Länge auszuführen. Es reicht dann ein Satz, z.B. „A kann sich als Deutscher auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen.“ oder „A ist als Deutscher im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtsberechtigt.“ Eine Verwendung von „da“ und „weil“ – z.B. „A kann sich auf Art. 8 Abs. 1 GG berufen, **weil** er Deutscher ist.“ – sollte jedoch auch hier vermieden werden.

E. Gliederung

Das Gutachten ist zu gliedern. Üblich sind bei einem juristischen Gutachten folgende Gliederungsebenen:³

A.

I.

I.

a)

aa)

(I)

(a)

(aa)

(bb)

(b)

(2)

bb)

b)

2.

II.

B.

Auf jeder Gliederungsebene muss es mindestens zwei Punkte geben, d.h. zu dem Gliederungspunkt A. muss es mindestens noch B. geben, zu I. mindestens noch II., usw.: „**Wer A sagt, muss auch B sagen...**“

Bei einer solch verschachtelten Prüfung darf nicht das jeweilige **Zwischenergebnis** vergessen werden. Immer dann, wenn man zurück auf die nächsthöhere Ebene wechselt, muss das Zwischenergebnis für die Unterebene festgehalten werden.

Ganz am Schluss steht dann das **Endergebnis der Ausgangsfrage**.

³ Die einzelnen Gliederungsebenen sind hier eingerückt, um die verschiedenen Gliederungsebenen deutlich zu machen. Sowohl in der Klausur als auch in der Hausarbeit schreibt man aber linksbündig.